



Zeit, Ort, Dauer, Entlöhnung

- o 1-2 Mal jährlich oder ausserordentlich bei Bedarf.
- o In der Regel Mittwochnachmittag, Dauer ca. 3 h.
- o Ort: man ist bemüht immer den gleichen Ort zu wählen.
- o Es gibt keine Entlöhnung, kann aber in die 15% einberechnet werden.

Aufgaben (siehe Verordnungstext)

C. Delegiertenversammlung

§10 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens ein Mal.

² Sie wird durch den Vorstand der amtlichen Kantonalkonferenz einberufen.

³ Sie kann in einem Jahr, in dem eine Plenarversammlung stattfindet, entfallen.

§11 Teilnahme und Mitwirkungsrechte

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst neben dem Vorstand 120 Mitglieder.

Die Schularten sind in ihr wie folgt vertreten:

a. Kindergarten	10 Delegierte
b. Primarschule	20 Delegierte
c. Sekundarschule	25 Delegierte
d. Berufsfachschule	15 Delegierte
e. Gymnasium und Fachmaturitätsschule	20 Delegierte
f. Spezielle Förderung	15 Delegierte
g. Sonderschulung	5 Delegierte
h. Musikschule	10 Delegierte

² Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist obligatorisch. Stimm- und wahlberechtigte Delegierte, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

³ Die Einladung erfolgt spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste ist 14 Tage vorher bekannt. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

⁴ Im Weiteren können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden:

- die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,
- die Mitglieder des Bildungsrates,
- die Präsidentin bzw. der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten.

§12 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- sie behandelt die Geschäfte der Plenarversammlung in jenen Schuljahren, in denen keine solche einberufen wird,
 - sie kann der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen,
 - sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.
2. Die Delegierten der verschiedenen Schularten informieren anschliessend ihre Vorstände über die Geschäfte der Delegiertenversammlung.

§13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an der Delegiertenversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

³ Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden.

⁴ Es gilt das einfache Mehr.

⁵ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁶ Für die Wahl der Delegierten sind die Schulartenkonferenzen zuständig.

⁷ Das Mandat der Delegierten bzw. des Delegierten ist nicht übertragbar.

⁸ Die in § 11 Absatz 4 Buchstaben a – c genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Delegiertenversammlung das Mitspracherecht

§14 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird in den Schulnachrichten veröffentlicht und an der folgenden Plenar- oder Delegiertenversammlung genehmigt.